



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2018/1630
Datum: 09.10.2018

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	05.11.2018	öffentlich

Tagesordnung

Ausweitung des passiven Schallschutzes am Flughafen Köln/Bonn
Antrag der SPD Fraktion vom 26.09.2018

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

1. Ausweitung der Nachtschutzzonen

Bis 2007 gab es keine gesetzlichen Vorgaben für passive Schallschutzmaßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen durch Fluglärm. Der Flughafen Köln/Bonn hatte ein sog. freiwilliges Lärmschutzprogramm aufgelegt, mit dem entsprechende Maßnahmen (Einbau von Schallschutzfenstern und Lüftungsanlagen) im Umfeld des Flughafens finanziert wurden. Seit Ende 2011 werden die Ansprüche für Schallschutzmaßnahmen gesetzlich durch das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm sowie den dazugehörigen Verordnungen geregelt.

Das alte, freiwillige Schallschutzprogramm ist prinzipiell räumlich umfassender als das gesetzliche (z.B. Westende Siegburger Weg u. Bonner Straße). Daneben gibt es aber auch Bereiche, in denen erstmals mit den neuen gesetzlichen Vorgaben ein Anspruch auf Finanzierung von Schallschutzmaßnahmen begründet wird (z.B. Steinstraße, Lindenstraße, Mozartstraße). Der Flughafen hat auf seiner Internetseite zugesichert, *„in den Gebieten, die außerhalb der gesetzlich festgelegten Nachtschutzzone liegen, für die aber das ehemalige freiwillige Lärmschutzprogramm Schallschutzmaßnahmen vorsah, weiterhin für Nachtruhe zu sorgen.“* Die Aufwendungen für passiven Lärmschutz sind also bereits jetzt höher als gesetzlich vorgeschrieben.

Eine Ausweitung des Nachtschutzgebietes ist in der Vergangenheit mehrfach von der Stadt Hennef beantragt, aber stets abgelehnt worden (s. Anlage). Aus den Antwortschreiben wird deutlich, dass der Flughafen voraussichtlich über die bestehenden gesetzlichen Ansprüche hinaus keine zusätzlichen Maßnahmen finanzieren wird.

Vor dem Hintergrund des Planfeststellungsverfahrens für 10 Einzelvorhaben am Flughafen Köln/Bonn wird derzeit weder von der Lärmschutzgemeinschaft, noch – im Rahmen des Verfahrens – seitens der Stadt Hennef eine Ausweitung der Lärmschutzzonen gefordert, um den Fokus auf den grundsätzlichen, aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu belassen. Großflächiger, durch den Flughafen finanzierter Passiver Schallschutz birgt immer das Risiko, vor den Verwaltungsgerichten die Aussichten für fortgesetzten nächtlichen Flugbetrieb zu verbessern, weil der Verursacher auf erhebliche Aufwendungen zur Konfliktminderung verweisen kann.

2. Strikte Einhaltung der Vorgaben für An- und Abflüge

Anflüge

Da Sichtanflüge am Flughafen Köln/Bonn untersagt sind, erfolgt der Anflug weitgehend instrumentenbasiert bereits ab einer Entfernung von 15-18 km zum Flughafen auf gerader Linie. Hier gibt es keine nennenswerten Abweichungen im Sinne von Verstößen gegen Routenschreibungen.

Abflüge

Die Abflugrouten basieren auf Beschreibungen, die mit der Zielsetzung von möglichst geringer Anzahl von Betroffenen und möglichst geringer Lärmemission entworfen wurden. Insofern muss bei Abweichungen von dieser Idealroute tatsächlich von einer Verschlechterung ausgegangen werden.

Trotz aller fortgeschrittenen Navigationstechnik ist es allerdings den Flugzeugführern freigestellt, sich beim Anflug innerhalb eines rel. breiten (ca. 4 km) Korridors beiderseits der Soll-Route zu bewegen. Erst beim Verlassen dieses Korridors verstößt er formal gegen Vorgaben, was sehr selten und meist vor dem Hintergrund außergewöhnlicher Ereignisse passiert. Aufgrund der Breite der Korridore gehört nahezu der gesamte Nordwesten Hennef zum Flugerwartungsgebiet, in dem Überflüge auftreten können, ohne dass ein ahndungsfähiger Verstoß vorliegt.

Gleichwohl ist die kritische Sichtung sog. Fanamos-Plots, in denen die tatsächlich geflogenen Flugspuren in Überlagerung mit den Soll-Kursen über einen längeren Zeitraum dargestellt werden, regelmäßiger Tagesordnungspunkt in der Fluglärmkommission. Da alle Beteiligten, v.a. die Deutsche Flugsicherung, die Bezirksregierung Düsseldorf und der Flughafen bei regelmäßigen Abweichungen auf Korrekturen hinwirken, hat es bei der Einhaltung der Soll-Routen in den letzten Jahren deutliche Verbesserungen gegeben.

Kurz: Der Fluglärm resultiert nicht aus Verstößen gegen Vorgaben der Routenbeschreibungen, sondern aus der Masse an Flugbewegungen und dem 24 Stundenbetrieb am Flughafen Köln/Bonn.

Hennef (Sieg), den 17.10.2018

Michael Walter
Erster Beigeordneter